

- Auszug -

5.3 Pauschale Stufenzuordnung für kurzzeitig beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 16 Absatz 4 DienstVO)

Auf Arbeitsverhältnisse, die auf **nicht mehr als 6 Wochen befristet** sind, finden die Regelungen des § 16 TV-L über die Stufenzuordnung **keine Anwendung**. Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind für die Dauer des Arbeitsverhältnisses der **Stufe 3** ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet.

Durch diese pauschale Regelung **entfällt** bei der Einstellung dieses Personenkreises die Ermittlung der Zeiten einschlägiger Berufserfahrung. Zudem finden die Vorschriften über

- die Berücksichtigung förderlicher Zeiten,
- die Vorweggewährung von Entgeltstufen und
- die Berücksichtigung einer erworbenen Entgeltstufe

keine Anwendung.

Schließt sich an ein Arbeitsverhältnis nach § 16 Abs. 4 DienstVO ein Arbeitsverhältnis an, das ebenfalls auf nicht mehr als 6 Wochen befristet ist, gilt auch für dieses neue Arbeitsverhältnis die pauschale Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 4 DienstVO.

Wird nach einem befristeten Arbeitsverhältnis, auf das § 16 Abs. 4 DienstVO Anwendung findet, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis oder ein auf länger als 6 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis begründet oder wird ein befristetes Arbeitsverhältnis unbefristet fortgesetzt, ist die Stufenzuordnung in dem neuen Arbeitsverhältnis gemäß § 16 TV-L nach den Maßgaben des § 16 Abs. 1 und 2 DienstVO vorzunehmen. Die nach der Regelung des § 16 Abs. 4 DienstVO zuvor in der Stufe 3 verbrachte Zeit ist im neuen Arbeitsverhältnis ggf. als einschlägige Berufserfahrung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt A Ziff.16.2.1 bis 16.2.5 zu § 16 Abs. 2 TV-L). Sie wird bei der **Stufenlaufzeit** im neuen Arbeitsverhältnis nicht berücksichtigt.